



Januar 2010
AK Positionspapier

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Prospekt-Richtlinie vom 24.9.2009

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,2 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

In Österreich haben Tausende von Kleinanlegern durch die Finanzkrise ihre gesamten bzw einen großen Teil ihrer Ersparnisse verloren. Die Schäden wurden auch dadurch ermöglicht, dass die Anleger nicht (oder nicht angemessen) über die Risikoträchtigkeit der Anlagen informiert waren, obwohl in den Kapitalmarktprospekten alle möglichen Risiken angeführt waren.

Die AK schlägt vor:

- Kapitalmarktprospekte auch in der Sprache des Mitgliedslandes
- Eine verpflichtende Aushändigung der Zusammenfassung des Kapitalmarktprospekts an die Anleger
- Der Inhalt der Prospektzusammenfassung soll modifiziert und standardisiert dargestellt werden
- Veröffentlichung aller Prospekte auf einer gemeinsamen zentralen Internetseite in jedem Mitgliedsland
- Effektivere Haftungsbestimmungen

Die Position der AK im Einzelnen

Die AK fordert, dass die Kapitalmarktprospekte und die Zusammenfassung verpflichtend auch in der Sprache jenes Mitgliedsstaates zu erstellen ist, in dem die Anlage öffentlich angeboten wird.

1. Das Informationsdefizit der Anleger ist – wie die aktuellen Vorkommnisse zeigen – darauf zurückzuführen, dass die Kapitalmarktprospekte nicht in der Landessprache, im Falle Österreichs nicht in deutscher Sprache erstellt wurden, sondern in englischer Sprache. Auch wenn es sich dabei um eine in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache handelt, wie dies in Artikel 19 Abs 2 der Prospekt-Richtlinie vorgesehen ist, so trägt diese Sprachregelung nur den Bedürfnissen der Emittenten und der institutionellen Anleger Rechnung und nicht den Bedürfnissen der Kleinanleger. Auch die Finanzberater, die häufig rechtlich-organisatorisch getrennt von den Emittenten arbeiten und Anlageprodukte vermitteln, stehen vor erheblichen Sprachbarrieren, wenn sie Prospekte erläutern müssen, die nicht in der Landessprache abgefasst sind. Für Anleger, insbesondere Kleinanleger stellen die mehrere hundert Seiten umfassenden Kapitalmarktprospekte in englischer Sprache eine unüberwindbare Informationsbarriere dar, sodass die in den Kapitalmarktprospekten enthaltenen wichtigen Informationen wie beispielsweise die Risikohinweise für die Kleinanleger wertlos waren. Denn selbst dann, wenn die Anleger der englischen Sprache grundsätzlich mächtig sind, so fehlt es ihnen an dem einschlägigen Fachvokabular in einer Fremdsprache wie dies in den Kapitalmarktprospekten verwendet wird.

Weiters erschwert ein Dokument, das nicht in der Amtssprache des Landes verfasst wird, das Prozessrisiko und somit den Zugang zum Rechtssystem insofern, als bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung das Dokument erst zu übersetzen ist. **Die AK fordert daher, dass die Kapitalmarktprospekte und die Zusammenfassung verpflichtend auch in der Sprache jenes Mitgliedsstaates zu erstellen ist, in dem die Anlage öffentlich angeboten wird, sofern sich das öffentliche Angebot nicht nur an institutionelle Anleger richtet.**

2. Bei Wertpapier-Emissionsprospekten gibt es erfahrungsgemäß eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Form- und Informationsgestaltungsanforderungen an den Prospekt und dem tatsächlichen Übermittlungsgrad wesentlicher Anlageinformationen an den durchschnittlich interessierten Privatanleger. Das bedeutet, dass die Prospekte den Anleger nicht „erreichen“ und er keine Kenntnis davon erlangt. Verschiedene Erhebungen der Arbeiterkammer haben ergeben, dass die Emissionsprospekte in der Beratungspraxis von Banken und sonstigen Wertpapierdienstleistungsunternehmen keine Rolle spielen (vgl. AK-Studie über Anlageberatung „Wie gut informieren Anlagevermittler über Kosten, Risiken und Schutz der Kundengelder?“, Juli 2009). Es erfolgen in den mündlichen Anlageberatungsgesprächen keinerlei

Hinweise auf den Emissionsprospekt seitens der Anlageberater und -vermittler. Umgekehrt ist die Kenntnis der Kunden über die Existenz von Emissionsprospekten sehr gering ausgeprägt, was dazu führt, dass Privatanleger von sich aus nicht oder ganz selten die Emissionsprospekte einfordern. Aus der Sicht der Arbeiterkammer ist es daher entscheidend, dass die Ziele des Vorschlages der Kommission zur Prospekt-Richtlinie vom 24.9.2009 – allen voran die postulierte Verbesserung des Anlegerschutzes und die Gewährung ausreichender und angemessener Informationen auch im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kleinanleger – nur dann erreicht werden können, wenn auf die faktische Verfügbarkeit der Prospektinformationen besonderes Augenmerk gelegt wird.

Die Erfahrung aus den Finanzskandalen in Österreich zeigt, dass dies nicht durch einen bloßen Verweis auf den hinterlegten Kapitalmarktprospekt erreicht werden kann. Vielmehr wäre es notwendig, dass zumindest die nach der Prospekt-Richtlinie zu erstellenden Zusammenfassung des Prospekts dem Anleger obligatorisch ausgehändigt wird. Die Aushändigung der Zusammenfassung würde sicherstellen, dass die Anleger über alle wesentlichen Informationen verfügen und sich auf Basis dieser Informationen eine fundierte Meinung über die Eckpunkte der Anlage bilden können. Derzeit werden beim Erwerb einer Anlage nur Werbe-

prospekte ausgehändigt, die die beworbene Anlage vielfach nur einseitig, das heißt nur bezüglich deren Ertragschancen darstellen ohne gleichzeitig auf die damit verbundenen Risiken angemessen hinzuweisen.

Der nach der Prospekt-Richtlinie vorgesehene Verweis auf den Kapitalmarktprospekt ist zwar in dem Werbeprospekt enthalten, wird in der Regel aber so platziert, dass er nicht wahrgenommen wird. Auch wenn die in der Prospekt-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Werbung wichtig sind, so können sie dennoch nicht sicherstellen, dass die Werbung tatsächlich dem Informationsbedürfnis der Anleger gerecht wird. Dazu kommt noch, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen über die Werbung für den Emittenten nicht mit der Prospekthaftung sanktioniert wird. Verstöße gegen die Bestimmungen über die Werbung bleiben für die Emittenten mehr oder weniger ohne Sanktionen, während die Schäden, die Anlegern durch irreführende Werbung entstehen können, immens sein können, wie aktuelle Beispiele in Österreich derzeit zeigen.

Es ist eine zentrale Forderung der AK, dass es eine verpflichtende Aushändigung der Zusammenfassung des Wertpapierprospektes an den Privatanleger geben soll.

3. Es ist wünschenswert, wenn die für die **Zusammenfassung der wesentli-**

Es ist eine zentrale Forderung der AK, dass es eine verpflichtende Aushändigung der Zusammenfassung des Wertpapierprospektes an den Privatanleger geben soll.

In der Richtlinie sollten effektivere Haftungsbestimmungen vorgesehen werden.

chen Anlegerinformationen in einer standardisierten Form erfolgen, damit die Informationen tatsächlich leicht verständlich und (leicht) zu analysieren sind. In diesem Zusammenhang fordert die AK eine genauere Gliederung der Punktation zur Prospektzusammenfassung, als die im Anhang der Richtlinie angeführte. Wünschenswert ist die gesetzliche Definition von Inhalten, die sich beispielsweise an den Prospekterfordernissen für den vereinfachten Prospekt über Anteile an Investmentfonds orientieren (vgl. österreichisches Investmentfondsgesetz InvFG Schema E 1. bis 5.). Neben einer kurzen Beurteilung des Risikoprofils setzt sich die Arbeiterkammer vor allem dafür ein, Risiken eines Veranlagungsproduktes auf einen Blick und vorzugsweise in der Form einer „Ampelkennzeichnung“ (rot – gelb – grün) oder einer sonstigen für den Privatanleger rasch erkennbaren Farbskalierung hervorzuheben.

4. Nach Ansicht der Arbeiterkammer ist zudem – neben der verpflichtenden Aushändigung der Zusammenfassung des Prospektes an den Privatanleger – eine substantielle Verbesserung des Zuganges zu den Wertpapierprospekten bereits dann gegeben, wenn es eine **zentrale, an die breite Öffentlichkeit kommunizierte Abrufmöglichkeit der Emissionsprospekte auf einer Homepage gibt**. Die AK Wien hat bereits im April 2009 eine Reihe von Verbesserungen zum Anlegerschutz der Öffentlichkeit präsentiert und dabei auch vorgeschlagen, dass in Österreich die Prospekte auf der Website www.wienerzeitung.at (Herausgeber:

Die Republik Österreich) abrufbar sein sollen.

5. Ein weiter zentraler Schwachpunkt ist, dass die Haftung nach dem österreichischen Kapitalmarktgesetz für fehlerhafte bzw unvollständige Prospekte, die 10 Jahre lang geltend gemacht werden kann, nicht greift und vollkommen ins Leere geht, weil nicht einmal die Anlageberater, geschweige denn die nicht institutionellen Anleger den Kapitalmarkt-Prospekt kennen. Daraus folgt, dass ein fehlerhafter Prospekt nicht kausal für den Erwerb der Anlage ist und somit eine Haftung nach dem Kapitalmarktgesetz nicht zu begründen ist. Es sollten daher bereits in der Richtlinie entsprechende **effektivere Haftungsbestimmungen** vorgesehen werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Herr Christian Prantner

(Experte der AK Wien)
T +43 (0) 1 501 65 2511
christian.prantner@akwien.at

Frau Benedikta Rupprecht

(Expertin der AK Wien)
T +43 (0) 1 501 65 2694
benedikta.rupprecht@akwien.at

sowie

Herr Frank Ey

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
frank.ey@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0
F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei
der EU
Avenue de Cortenbergh, 30
B-1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73